

BVGer E-3986/2012 vom 20. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3986_2012

FR: TAF E-3986/2012 du 20 mai 2014

IT: TAF E-3986/2012 del 20 maggio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG); eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Bezüglich Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches gelangt Art. 67 Abs. 3 VwVG zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Tschannen/ Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 2009, § 31 Rz 24 f., S. 289).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden praxisgemäss erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht, sondern es muss zumindest einer der im Gesetz abschliessend aufgezählten Revisionsgründe dargelegt werden. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, und die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2007, Art. 121 N 7).

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Im Revisionsgesuch ist deshalb insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben sowie die Rechtzeitigkeit des

Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 3.2

Der Gesuchsteller hat am vorgängigen ordentlichen Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 3.3

Vorliegend wird vorab unter Anrufung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG der Revisionsgrund eines nachträglich aufgefundenen Beweismittels, welches vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht datiert und sich auf vorbestehende Tatsachen bezieht, geltend gemacht. Sodann wird die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens aufgezeigt. Auf das im Übrigen form- und fristgerechte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten (vgl. Art. 124 BGG, Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 4

Zur Begründung seines Revisionsgesuchs führte der Gesuchsteller im Wesentlichen aus, dass der eingereichte "(...)" vom 19. Juli 2007, den er erst vor kurzem erhalten habe, aufzeige, dass er aufgrund des Verdachts der Zugehörigkeit zu den LTTE und des Verdachts der Unterstützung des Terrorismus tatsächlich festgenommen worden sei. Dies habe er während des gesamten Asylverfahrens geltend gemacht. Sollte er erneut festgenommen werden, drohe ihm gemäss diesem Auszug aufgrund des Vorwurfs der LTTE-Zugehörigkeit eine Gefängnisstrafe. Sodann würden auch die vier weiteren Schreiben belegen, dass die Verfolgungsgefahr des Gesuchstellers trotz der gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angeblich entspannten politischen Lage in Sri Lanka immer noch äusserst aktuell sei.

E. 5

Es ist zu prüfen, ob der angerufene Revisionsgrund vorliegend gegeben ist:

E. 5.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Entscheids verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren ordentlichen Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, welche erst nach dem Entscheid entstanden sind (vgl. in Bezug auf nach dem Beschwerdeentscheid entstandene Beweismittel BVGE 2013/22). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder neu erfahrene erhebliche Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, 2008, Rz. 5.48 S. 250).

E. 5.2

Der auf Revisionsebene ins Recht gelegte "(...)" vom 19. Juli 2007 existierte bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Verfahrens. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb es dem Gesuchsteller bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht möglich gewesen sein sollte, dieses Dokument schon im Rahmen des erstinstanzlichen Asyl- oder des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Dies um so weniger als er in der Lage war, im erstinstanzlichen Verfahren eine am gleichen Tag (also am 19. Juli 2007) ausgestellte Festnahmebestätigung über seine Verhaftung vom 18. Juli 2007 einzureichen. Somit ist dieser "(...)" revisionsrechtlich als verspätet zu qualifizieren. Zudem fehlt ihm auch die revisionsrechtliche Erheblichkeit, da es einen im vorherigen Verfahren nicht strittigen Tatbestand, die Festnahme vom 18. Juli 2007 beinhaltet und somit, selbst wenn er noch im ordentlichen Verfahren beigebracht worden wäre, nicht zu einer Gutheissung der Beschwerde geführt hätte, da diese Festnahme dem Gesuchsteller geglaubt wurde. Im Übrigen sei noch vermerkt, dass der letzte Satz des vorliegenden "(...)" nicht verständlich ist: "If he arrested he will be senteced to jail for number of years"; der Gesuchsteller wurde bereits einen Tag zuvor festgenommen und am 26. Juli 2007 freigelassen.

E. 5.3

Ferner werden die weiteren revisionsweise eingereichten Schriftstücke, so die Bestätigungsschreiben vom 19. Mai 2012, vom 1., 4. und 23. Juni 2012, das Schreiben des Rechtsanwalts vom 21. Juli 2012 ebenso wie das eingereichten Dokument der (...) vom 18. Juni 2012 sowie schliesslich der (...) vom 18. Juli 2012, die allesamt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Mai 2012 entstanden sind, als Revisionsgrund ausgeschlossen (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG und BVGE 2013/22).

E. 6

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3003/2011 vom 16. Mai 2012 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 VGKE (SR 173.320.2)). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist nicht zurückzuerstatten und zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 8

Die Vorinstanz ist seit September 2013 in Verfahren, welche Staatsangehörige Sri Lankas tamilischer Ethnie betreffen, systematisch dazu übergegangen, keine Ausreisefristen mehr zu verhängen und bereits angeordnete aufzuheben. Sie zieht damit faktisch sämtliche Verfahren (auch solche im Vollzugsstadium) in Wiedererwägung, und zwar unbesehen der konkreten Umstände im Einzelfall. Das vorinstanzliche Vorgehen geht auf zwei im August 2013 bekannt gewordene Vorfälle sri-lankischer Rückkehrer zurück, welche in der Schweiz jeweils erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben und weggewiesen wurden (vgl. Medienmitteilung des BFM vom 4. September 2013: "Bundesamt hat Rückführungen nach Sri Lanka vorläufig ausgesetzt"). Die sri-lankischen Behörden haben die tamilischen Rückkehrer bei der Wiedereinreise in Haft genommen. Daraufhin hat die Vorinstanz in Aussicht gestellt, die beiden Vorfälle und eine allfällige Veränderung der allgemeinen Situation und insbesondere die aktuelle Lage der Rückkehrenden in Sri Lanka vertieft abzuklären. Hierfür ersuchte sie das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten

Nationen (UNHCR), die beiden Fälle einer Qualitätsprüfung zu unterziehen sowie anschliessend auch die Dossiers jener Personen zu überprüfen, deren Gesuche rechtskräftig abgelehnt worden sind und die mit der Rückführung nach Sri Lanka hätten rechnen müssen (vgl. Medienmitteilung des BFM vom 3. Oktober 2013: "Sri Lanka gibt bekannt, warum zwei ehemalige Asylsuchende in Haft sind" sowie: Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 4. Oktober 2013: "UNHCR überprüft Asyldossiers - zwei zurückgeschickte Tamilen seit Wochen in Haft"). Die Vorinstanz geht damit selbst davon aus, dass sich der Sachverhalt seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens wesentlich verändert haben könnte. Eine veränderte Sachlage ist jedoch nicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens zu prüfen, sondern von der Vorinstanz im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuches beziehungsweise eines zweiten Asylgesuches.

E. 8.1

Die Akten des Gesuchstellers werden daher der Vorinstanz zur Prüfung im genannten Sinne rücküberwiesen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.